

(Name und Sitz des Vereins)

An das Amtsgericht  
- Vereinsregister -

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Eintragung in das Vereinsregister des o.g. Vereins  
mit der VR-Nr.:

Geschäftsanschrift:

wird angemeldet:

In der Mitgliederversammlung wurde die Auflösung des Vereins beschlossen.

Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

oder

Es wurden Liquidatoren bestellt, so dass folgende Vorstandsmitglieder  
nicht mehr als solche im Amt sind:

Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnort:

z.B.: a) Mustermann, Manuela, 01.01.1980, Völklingen,  
b) ...

Stattdessen wurden zu Liquidatoren bestellt:

Name, Vorname, Wohnort, Geburtsdatum, Wohnadresse:

z.B.: a) Mustermann, Manuela, 01.01.1980, Hauptstraße 1, 66333 Völklingen,  
b) ...

Die Liquidatoren vertreten den Verein wie folgt:

Eine Abschrift des Protokolls der Mitgliederversammlung vom \_\_\_\_\_ ist  
beigefügt.

liegt dem Vereinsregister bereits vor.

Es wird versichert, dass die Versammlung satzungsgemäß unter Angabe der Tagesordnung einberufen wurde und beschlussfähig war und dass die gefassten Beschlüsse ordnungsgemäß zustande kamen.

Es wird beantragt, die Löschung des Vereins vor Ablauf des Sperrjahres in das Vereinsregister einzutragen.

Diese sofortige Eintragung der Löschung ist hier ausnahmsweise zulässig. Denn es wird versichert, dass das Vereinsvermögen bereits durch Erfüllung von Verbindlichkeiten gegenüber Gläubigern vollständig aufgebraucht ist, dass kein Vermögen an Vereinsmitglieder zurückgezahlt wurde und dass keine Prozesse anhängig sind.

Der Verein ist gemeinnützig. Eine Kopie des entsprechenden Bescheides ...

wird beigefügt.

wird nachgereicht.

liegt dem Vereinsregister bereits vor.

## Sonstige Bemerkungen:

(Ort und Datum)

(Unterschriften des/der Vertretungsberechtigten)

Diese Anmeldung soll noch von den Vorstandsmitgliedern unterschrieben werden, bzw. wenn dies nicht mehr möglich ist, von den Liquidatoren, und zwar jeweils von so vielen wie es die Vereinssatzung, anderenfalls das Bürgerliche Gesetzbuch für eine Vertretung des Vereins, vorschreiben. Diese Unterschriften müssen notariell beglaubigt werden, bevor die Anmeldung im Auftrag des Vereins beim zuständigen Amtsgericht – Vereinsregister – eingereicht wird. Damit soll gesetzlich sichergestellt werden, dass Anmeldungen nur von den zuständigen Personen eingereicht und nicht missbräuchlich aus falscher Quelle Eintragungen veranlasst werden. Über die Eintragungsfähigkeit anhand der einzureichenden Unterlagen (insb. Protokoll) entscheidet nicht die Beglaubigungsstelle (der Notar), sondern das Amtsgericht. Je nach Einzelfall können und sollten geplante Anmeldungen besser schon vor der Mitgliederversammlung mit dem Amtsgericht (Rechtspfleger/in) abgestimmt werden.

### **Hinweise zum Liquidationsverfahren:**

1. Mit der Wirksamkeit des Auflösungsbeschlusses ist der Verein aufgelöst. Die Eintragung der Auflösung im Vereinsregister ist dazu keine Wirksamkeitsvoraussetzung.
2. Die Liquidatoren haben die Auflösung des Vereins öffentlich bekannt zu machen. Das Veröffentlichungsblatt bestimmt sich in erster Linie nach der Vereinssatzung. Ist darin ein Veröffentlichungsblatt nicht vorgesehen, so hat die Bekanntmachung in dem Blatt zu erfolgen, das für die amtlichen Bekanntmachungen des Amtsgerichts bestimmt ist, in dessen Bezirk der Verein seinen Sitz hat. Derzeit ist dies das Amtsblatt des Saarlandes.
3. In der Zeit nach dem Auflösungsbeschluss haben die Liquidatoren die laufenden Geschäfte zu beenden, die Forderungen einzuziehen, das übrige Vermögen in Geld umzusetzen und die Gläubiger zu befriedigen.
4. Erst nach Befriedigung aller Verbindlichkeiten und Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung der Auflösung des Vereins in dem Veröffentlichungsblatt („Sperrjahr“) darf das Vereinsvermögen verteilt werden.
5. Nach Ablauf des Sperrjahres (siehe Ziffer 4) und Verteilung des Vereinsvermögens ist das Erlöschen des Vereins zum Vereinsregister anzumelden. Die Anmeldung hat über einen Notar zu erfolgen. Zum Nachweis des Einhaltens des Sperrjahres sollte das Exemplar der Veröffentlichung aufbewahrt und zur Vorlage beim Vereinsregister dem Notar ausgehändigt werden.
6. Ganz ausnahmsweise kann eine Löschung auch ohne Gläubigeraufruf und Sperrjahr beantragt und eingetragen werden. Dazu müssen die Voraussetzungen, wie sie oben als Alternative aufgeführt sind, vorliegen und versichert werden.